Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8189**

16. Wahlperiode 20. 02. 2008

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)
– Drucksachen 16/4027, 16/4038, 16/7508 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 2007 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zur Inhaltsübersicht, Überschrift zu Abschnitt 3, zu § 13 und den Abschnitten 4 bis 12

a) Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt 3 ist wie folgt zu bezeichnen:

„Abschnitt 3

Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung“.

bb) Die Bezeichnung

„Abschnitt 4

Umbildung von Körperschaften“

ist zu streichen.

cc) Die bisherigen Abschnitte 5 bis 12 sind als Abschnitte 4 bis 11 zu bezeichnen.

b) Die Überschrift vor § 13 ist wie folgt zu fassen:

„Abschnitt 3

Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung“.

c) § 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13
Grundsatz

Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.“

d) Die Überschrift vor § 16

„Abschnitt 4

Umbildung von Körperschaften“

ist zu streichen.

e) Die bisherigen Abschnitte 5 bis 12 sind als Abschnitte 4 bis 11 zu bezeichnen.

Begründung

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (GG) erfasst nur die grundlegenden und mobilitätsrelevanten Statusangelegenheiten der Beamten. Sie verleiht dem Bund insoweit nur die Befugnis, die länderübergreifenden Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften zu bestimmen, nicht auch den landesinternen Personalwechsel, wie im Gesetzentwurf vorgesehen.

So ist auch der Bund zunächst (nur) von einer entsprechenden Kompetenz der Länder bei einem landesinternen Personalwechsel ausgegangen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) der Bundesregierung vom 12. Januar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4027) hat er in § 13 ff. Regelungen zur Abordnung, Versetzung und Umbildung einer Körperschaft nur bei länderübergreifenden Maßnahmen sowie bei einem Wechsel aus einem Land in die Bundesverwaltung vorgesehen. Hiervon abweichend hat sich der Bundesrat auf Antrag einzelner Länder in seiner Stellungnahme (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4027, S. 43) auf den Standpunkt gestellt, dass auch landesinterne Umbildungen von Körperschaften im Beamtenstatusgesetz abschließend geregelt werden sollen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/4038, S. 1) dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, dass der Bund auch den Dienstherrnwechsel bei landesinternen Umbildungen regelt.

Gegen diese erweiterte Auslegung sprechen aber vor allem Sinn und Zweck der mit der Föderalismusreform erfolgten Neuverteilung der Gesetzgebungsbefugnisse. Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14) sollte durch die Neuordnung der Kompetenzen im Beamtenrecht die „Personalhoheit der Länder … im öffentlichen Dienstrecht gestärkt“ werden. Hierzu diente die „weitgehende Übertragung der Kompetenzen“ auf die Länder.

In der amtlichen Begründung zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14) werden nur Abordnungen und Versetzungen der Beamten „zwischen den Ländern“ und „zwischen Bund und Ländern“ aufgeführt. Dies spricht eindeutig dafür, dass auch der verfassungsändernde Gesetzgeber die bisherige Rechtslage (einheitliche und unmittelbare Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz) offensichtlich ändern wollte. Die Begründung macht deutlich, dass der Verfassungsgeber landesinterne Versetzungen, selbst bei einem Dienstherrnwechsel, nicht zu den von ihm aufgeführten „grundlegenden“ Statusangelegenheiten gezählt wissen wollte. Dann aber besteht auch kein Grund, warum der landesinterne Dienstherrnwechsel durch Körperschaftsumbildung oder Aufgabenübertragung zwingend zur Bundeskompetenz zu zählen wäre.

Dieser eingeschränkte Normzweck wird auch dadurch bestätigt, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber vorrangig die länderübergreifende Mobilität sicherstellen wollte (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14). Diese Zielrichtung hat der Bund deshalb auch mit dem Entwurf des Beamtenstatusgesetzes verfolgt. Mobilitätshindernisse ergeben sich aber bei Körperschaftsumbildungen bei unter-

schiedlichem Landesrecht nur bei einem Übergang in ein anderes Bundesland oder von der Landes- auf die Bundesebene und umgekehrt. Nur insoweit musste bei der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder im Bereich des Beamtenrechts ein bundeseinheitlicher Rahmen gewahrt bleiben. Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer landesinternen Umbildung von Körperschaften bzw. einer landesinternen Aufgabenübertragung fallen nach diesem Verständnis nicht unter die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, da diese nicht zur Sicherung der Mobilität erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Bundeskompetenz für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der landesinternen Umbildung von Körperschaften bzw. der landesinternen Aufgabenübertragung auf eine oder mehrere Körperschaften nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nicht gegeben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333